



# ZWISCHENRUF

AUGUST 2016

## DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

## KINDER- UND JUGENDHILFELEISTUNGEN NACH MASS: JUNGE GEFLÜCHTETE HABEN DEN GLEICHEN ANSPRUCH WIE ALLE JUNGEN MENSCHEN

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) sieht die aktuellen Debatten zur Absenkung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit Sorge. Auch die Situation begleiteter Kinder in Flüchtlingsunterkünften ist nach wie vor nicht zufriedenstellend. Der vorliegende Zwischenruf macht darauf aufmerksam, dass eine Beibehaltung der Standards der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen den unter anderem im SGB VIII verankerten Grundprinzipien entspricht, aber auch essenzieller Bestandteil der nationalen und internationalen völkerrechtlichen Vereinbarungen ist. Statt einer pauschalen Debatte um Standards ist in der aktuellen Situation eine Auseinandersetzung mit tatsächlich bestehenden Bedarfen und Problemen notwendig.

schwerde und Beteiligung. Werden diese Standards nicht erfüllt, kann beispielsweise einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die Betriebserlaubnis verweigert oder anderen Maßnahmen die öffentliche Förderung versagt werden. Dies dient der Absicherung des Aufwachsens von Kindern in öffentlicher Verantwortung und ist von hohem gesellschaftlichem Wert. Darüber hinaus hat die Kinder- und Jugendhilfe den allgemeinen Auftrag zur Förderung der Erziehung in der Familie und den Schutzauftrag, der sich auf alle Kinder und Jugendlichen bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob junge Menschen sich bei ihren Eltern aufhalten oder nicht: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 SGB VIII). Insofern betreffen die Standards der Kinder- und Jugendhilfe auch begleitete wie unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche.

Insbesondere die Standards der Unterbringung und der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden und werden teilweise – vorübergehend – unterschritten, was vor allem der zahlenmäßigen Überbelastung und dem mangelnden Platzangebot in einigen Regionen geschuldet war beziehungsweise teilweise noch ist. Die

### STANDARDS DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Mit gutem Grund gelten in der Kinder- und Jugendhilfe spezifische Standards. Diese beziehen sich unter anderem auf allgemeine Fragen des Kinderschutzes, die Unterbringung, das Betreuungspersonal, die Möglichkeiten der Be-



Unterbringung soll damit in einigen Fällen in erster Linie zunächst lediglich Obdachlosigkeit verhindern. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurden unter anderem über eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen geschaffen, um hier Abhilfe schaffen zu können. Das Gesetz trat am 1. November 2015 in Kraft und muss durch die Länder umgesetzt werden. Die Situation ist derzeit noch unübersichtlich – belastbare Daten werden aber aufgrund der mit dem Gesetz eingeführten Evaluationspflicht und der Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik in Zukunft vorliegen. Die Heterogenität der Lage zwischen einzelnen Jugendämtern zeigt sich an folgendem Beispiel aus Niedersachsen: Nur acht von 56 Jugendämtern hatten jeweils zehn und mehr vorläufige Inobhutnahmen. An nur elf Jugendämtern wurden zehn und mehr Zuweisungen im Rahmen des neuen Gesetzes vorgenommen (Smessaert/Struck 2016, S. 38).

Gleichwohl ist zu beobachten, dass seitens einzelner Länder und politischer Akteure eine Absenkung der Kinder- und Jugendhilfestandards mit Blick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gefordert wird.<sup>1</sup> Dieser kaum oder allenfalls notdürftig fachlich argumentierte Vorstoß scheint aus Sicht des BJK in erster Linie den derzeit erhöhten Kosten geschuldet. Das BJK stellt sich einer sachgrundlosen Absenkung von Standards der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich entgegen, egal für welche Gruppe von jungen Menschen.

## MEHR HILFEBEDARF BEDEUTET MEHR KOSTEN

Die Zahlen der sich in Deutschland aufhaltenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in den letzten Jahren angekommen sind, stellen die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe vor eine erhebliche Herausforderung, auch finanziell. Gleichwohl fehlen derzeit verlässliche Daten zur Kostenentwicklung. Zunächst liegt allerdings nahe, dass

der erhöhte Hilfebedarf mit erhöhten Kosten einhergeht.

Das BJK erkennt die Leistungen der Träger vor Ort und der Kommunen an und sieht auch die damit verbundenen Belastungen. Umgekehrt können diese Belastungen aber nicht dazu führen, vorhandenen Hilfebedarfen mit geringeren Leistungsstandards zu begegnen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit muss in allen Fällen Geltung behalten. Gerade angesichts der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema Flucht und Migration sollten die Rechte von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum rücken, ihre Potenziale betont und eine langfristige Perspektive eröffnet werden.

## RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäß Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention ist Kindern, die in die Bundesrepublik einreisen, „die Rechtsstellung eines Flüchtlings“ begehren oder als Flüchtlinge angesehen werden, angemessener Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer internationalen Rechte zu gewähren. Sofern eine Familienzusammenführung nicht möglich ist, ist diesen Kindern im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention derselbe Schutz zu gewähren „wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist“ (UN KRK, Artikel 22).

Im Genfer Abkommen zur Rechtsstellung von Flüchtlingen wird diese Vereinbarung spezifiziert und Flüchtlingskinder sind über Artikel 23 „in die öffentliche Fürsorge einbezogen; sie genießen insoweit wie auch beim Empfang sonstiger Hilfeleistungen grundsätzlich die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des Aufnahmestaates“. Die Vorschrift verdeutlicht, dass alle geflüchteten Kinder und

<sup>1</sup> Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22.04.2016.



Jugendlichen die gleichen Rechte haben wie alle anderen Kinder und Jugendlichen.

Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat die Bundesrepublik im Oktober 2005 § 42 SGB VIII geändert. Mit dieser Neufassung wurden ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, in das Verfahren der Inobhutnahme einbezogen, was die Durchführung eines qualifizierten Clearingverfahrens nach der Ankunft in Deutschland mit sich bringt. Entsprechend hat sich die Zahl der Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen seit 2005 erhöht. Mit der Neueinführung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII wurde ein gesondertes Inobhutnahmeverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geschaffen, das aber die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe inklusive deren Standards für diese Gruppe zur Diskussion stellt. Im Gegenteil: Das gesetzlich vorgesehene Verfahren orientiert sich in allen Stadien zuvörderst am Kindeswohl.

Die derzeitige Rechtslage entspricht mithin den internationalen Vereinbarungen. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, am geltenden Recht Änderungen im Sinne einer rechtlichen Auslagerung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus dem Geltungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe oder einer Absenkung von Standards vorzunehmen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine heterogene Personengruppe mit sehr unterschiedlichen Bedarfen. Daher muss es auch für diese Personengruppe flexible, bedarfsgerechte und über die Minderjährigkeit hinausgehende Angebote geben, über die im Einzelfall entschieden wird. Die große Stärke der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene passende Angebote zur Unterstützung von jungen Menschen unabhängig von deren Herkunft vorzuhalten, muss auch zukünftig erhalten bleiben.

### PROFESSIONELLE MASSSTÄBE: GEEIGNETHEIT UND ERFORDERLICHKEIT

Gemäß des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII orientiert sich die Entscheidung über die Gewährung einer Hilfeart an der Geeignetheit und der Erforderlichkeit der Hilfe. Diese Entscheidung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Dies zeigt, dass die geltenden Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht die im Einzelfall zu gewährenden Hilfen abdecken und auch die Entscheidungen über diese Hilfen bereits reguliert sind. Die Professionalität der Fachkräfte dient der Beurteilung, ob im jeweiligen Einzelfall eine Hilfe geeignet und erforderlich ist. Die Frage, ob ein erhöhter Hilfebedarf für bestimmte Gruppen entsteht, berührt diese Fragestellung nicht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob alle derzeitigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geeignet sind oder ob sich für diese Gruppe junger Menschen Hilfebedarfe ergeben, die momentan vom Hilfespektrum nicht abgedeckt sind. Nach einer langen und gefährlichen Fluchterfahrung kann zumindest in der Regel von einem bestehenden Hilfebedarf ausgegangen werden; Berichte aus der Praxis bestätigen dies. Es ist denkbar, dass Unterschiede der Herkunftsgeschichte, das Erleben traumatisierender Ereignisse, eine besonders geforderte Resilienzentwicklung oder andere Merkmale bedingen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht weniger, sondern andere Hilfen benötigen. Andererseits sind junge Menschen, die getrennt von ihren Familien aufwachsen, in besonderem Maße gefordert, ihre Selbstständigkeit auszubilden und eine eigenständige Existenz aufzubauen. Dazu gehören der Abschluss einer (Schul-)Ausbildung, die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und psychische Stabilität. Diese Anforderungen stellen sich für geflüchtete junge Menschen ebenso wie für junge Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind. Das BJK hat in seiner Stellungnahme „Kinder und Jugendliche auf der Flucht: Junge Menschen mit Ziel“ vom Janu-



# BJK

Bundesjugendkuratorium

ar 2016 darauf hingewiesen, welche Bedingungen notwendig sind, damit junge Geflüchtete in Deutschland Zukunftsperspektiven aufbauen können.

Weiterhin fehlt es an empirisch gesichertem Wissen über die Lebenslagen und Bedarfe junger Geflüchteter in Deutschland. Erst auf Basis abgesicherter Wissensbestände wäre es aber möglich, gegebenenfalls neue Hilfen zu entwickeln, die möglichen besonderen Bedarfen begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen.

## FAZIT

Das BJK widerspricht mit diesem Zwischenruf in aller Deutlichkeit jeder Absenkung von Standards der Kinder- und Jugendhilfe für junge Geflüchtete. Dies gilt auch für junge volljährige Geflüchtete, die sich in Obhut der Kinder- und Jugendhilfe befinden beziehungsweise sich auf dem Weg in die Selbstständigkeit befinden.

Die Pflicht zur Gleichbehandlung gilt auch für die Kinder aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten, die derzeit in Sonderunterkünften untergebracht werden und hier unter erschwerten Bedingungen ohne Zugang zu Bildung oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe leben müssen. Dies widerspricht geltendem Recht.

Internationale Übereinkommen, geltende völkerrechtliche Vereinbarungen und nationales Recht verbieten jede Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die nicht ausdrücklich fachlich geboten ist. Das BJK ruft alle beteiligten Akteure zu einer sachlichen Debatte über die Bedarfe junger Geflüchteter auf, die ausschließlich von den Maßstäben der Erforderlichkeit und Geeignetheit gesteuert wird.

## LITERATUR

Smessaert, Angela/Struck, Norbert (2016): Mehr Fragen als Antworten!? Kreativer Pragmatismus zugunsten unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge statt formelhafter Standarddiskussionen. *Forum Jugendhilfe: AGJ-Mitteilungen* 2016/1: S. 36–41.

## MITGLIEDER DES BJK

### VORSTAND

Mike Corsa  
Lisi Maier  
Reiner PröB  
Nora Schmidt

### MITGLIEDER

Doris Beneke  
Prof. Dr. Karin Böllert  
Norbert Hocke  
Prof. Dr. Helga Kelle  
Prof. Dr. Nadia Kutscher  
Uwe Lübking  
Aylin Selçuk  
Prof. Dr. Heike Solga  
Manfred Walhorn  
Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

### STÄNDIGER GAST

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

## IMPRESSUM

### PRESSERECHTLICH

VERANTWORTLICH: Mike Corsa

Deutsches Jugendinstitut e.V. | Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik | Nockherstraße 2 | 81541 München  
E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de

FOTOS: iStock.com

GESTALTUNG + SATZ: Heike Tiller

DRUCK: Dimetria-VdK gemeinnützige GmbH

## GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend